**5. Termin: Schutz von Marken und Domains**

Einleitung:

**Kennzeichen:**

* Marken (Kennzeichnung eines Produktes)
* Geschäftliche Bezeichnung (Kennzeichnung eines Unternehmens)
* Geographische Herkunftsangaben (Kein Individualrecht)

Eintragungsverfahren von Marken:

**Was ist eine Marke:**

Eine Marke dient der Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Schutzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderen Unternehmen zu unterscheiden.

**Markenformen:**

* Einwortmarken oder Mehrwortmakrne
* Slogans
* Buchstaben/Zahlenfolgen oder -kombinationen
* Reine Bildmarken, Wort-/Bildmarken, Dreidimensionale Marken
* Weitere Markenformen
  + Positionsmarken, abstrakte Farbmarken, Hörmarken, Geruchs- und Geschmacksmarken, Tastmarken

**Internationales Klassifikationsabkommen von Nizza:**

Produkte und Dienstleistungen werden in Klassen eingeteilt.

Eine Marke muss für alle Klassen eingetragen werden, für die sie später auch schützen soll.

**Absolute Schutzhindernisse:**

Prüfung der absoluten Schutzgründe erfolgt im Hinblick auf das öffentliche Interesse automatisch

Bestimmte Zeichen dürfen nicht zugunsten einer Person/eines Unternehmens monopolisiert werden

* Fehlende Unterscheidungskraft (Apple-Beispiel: für Apfel, für Smartphone)
* Freihaltebedürfnis (PS-Beispiel: für Fahrzeuge, für Kleidung)

**Relative Schutzhindernisse**

Prüfung der relativen Schutzgründe auf Antrag wegen etwaiger älterer Rechter Dritter.

Voraussetzungen: wenn Verwechslungsgefahr besteht, kann die Markeneintragung gelöscht werden.

**Beurteilungsfaktoren für die Verwechslungsgefahr:**

Wechselwirkung:

* Ähnlichkeit der Zeichen (Schriftbild, Klang, Bedeutung)
* Kennzeichnungskraft des prioritätsälteren Zeichens
* Ähnlichkeit der Waren/Dienstleistungen

**Markenschutz beliebig oft verlängerbar** in Zeitspannen von jeweils 10 Jahren.

**Aber**: Auch eine rechtskräftig eingetragene Marke ist prinzipiell durch Löschung vernichtbar!!!

* bei Nichtbenutzung, fehlender Unterscheidungskraft oder wegen Bestehens älterer Rechte

Domains:

**Registrierung einer Domain:**

Registrierung einer Domain bei der DENIC (🡪 **keine inhaltliche Prüfung** oder Prüfung der Berechtigung des Anmelders)

Durch die bloße Registrierung **kein Kennzeichenrecht** an dem Domainnamen (lediglich vertragliches Nutzungsrecht). Aber Domain kann Gegenstand eigener Kennzeichenrechte werden, beispielsweise als Unternehmenskennzeichen.

**Rechtsverletzende Benutzung:**

* bloße Registrierung ≠ kennzeichenmäßige Benutzung
* weil noch keine Benutzung für Waren/Dienstleistungen
* Aber: Verbotsanspruch bspw. bei Erstbegehungsgefahr (Vorbereitungshandlungen)

Bei **privater Nutzung** der Homepage meist auch **keine Verletzung**, weil keine kennzeichenmäßige Benutzung!

**Verletzung von Marken:**

* Markeninhaber kann Unterlassungsansprüche gegenüber jedem Dritten geltend machen, der seine Marke unberechtigt zur Kennzeichnung einer Internet-Domain verwendet.
* Bei grenzüberschreitenden Fällen (ausländische Domains):
  + Schutzrechtsverletzung im Inland erforderlich; Angebot hinreichenden wirtschaftlich relevanten Inlandsbezugs

**Verletzung von Marken –Verwechslungsgefahr?**

* Zeichenähnlichkeit
* Gesamteindruck einer Domain durch SLD bestimmt
* Ähnlichkeit der Waren/Dienstleistungen

führen zu:

* Unterlassungsanspruch
* Löschungsanspruch nur ausnahmsweise

**Verfahrensrecht:**

Wen kann man rechtlich belangen?

Passivlegitimation:

* des Domaininhabers und
* des Benutzers des Domainnamens

Vorgehen gegen beide möglich, auch wenn nicht identisch